



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

per E-Mail an:

roxane.bourquin@bfm.admin.ch

martina.filli@bfm.admin.ch

Zug, 5. Juni 2012 ek

**Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in-
folge Umsetzung der Motion Barthassat (08.3616) "Jugendlichen ohne gesetzlichen Sta-
tus eine Berufslehre ermöglichen" - Vernehmlassungsverfahren
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2012 hat uns das EJPD zur Stellungnahme zu oben genanntem
Geschäft eingeladen. Wir machen davon gerne Gebrauch und stellen folgende **Anträge**:

Hauptanträge

- 1. Über Gesuche von Jugendlichen ohne gesetzlichen Status um Zugang zur Berufs-
lehre ist - unter Verzicht auf den neuen Art. 30a VZAE - unter Anwendung der im
Ausländergesetz verankerten Härtefallregelung (Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG und Art. 31
VZAE) zu entscheiden.**
- 2. Jugendliche mit einem Asylstatus F, N oder S sollen eine berufliche Ausbildung
(Berufslehre, Attestlehre etc.) mit Rechtsanspruch absolvieren können, sofern ihr
Aufenthalt in den darauffolgenden zwei Jahren als gesichert erscheint und die
schulischen und sprachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Zusätzlich ist si-
cherzustellen, dass vor allem bei Jugendlichen mit Stati N und S die Bewilligung für
die Dauer der Grundbildung aufrecht erhalten bleiben müsste, auch wenn z.B. wäh-
rend dieser Zeit ein rechtskräftiger negativer Asylentscheid eintreffen sollte oder
der Grund für die Schutzbedürftigkeit wegfallen würde.**

Eventualanträge

- 1. Die Meldepflichten in Art. 82 VZAE sind dahingehend zu ergänzen, dass die für die Berufsbildung zuständige Behörde der kantonalen Ausländerbehörde einen Abbruch der beruflichen Grundbildung von Personen, deren Aufenthaltsbewilligung sich auf Art. 30a VZAE stützt, zu melden hat.**
- 2. Streichung von "VZAE" in Art. 30a Abs. 3: "Den Eltern und den Geschwistern der betroffenen Personen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE erfüllen."**
- 3. Art. 30a Abs. 3 ist mit einem zweiten Satz wie folgt zu ergänzen: "...Die Aufenthaltsbewilligung kann befristet sowie vom weiteren Verbleib der ausgebildeten Personen in der Schweiz abhängig gemacht werden."**

Begründungen

Zu Hauptantrag 1

Bereits nach geltendem Recht (Art. 31 VZAE) ist es möglich, Personen, bei denen ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gegeben ist, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Liegt ein Härtefall seitens der Eltern vor, kann auch heute schon Jugendlichen, welche, wie in der Vorlage vorgesehen, mindestens fünf Jahre in der Schweiz die obligatorische Schule besucht haben, eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, um eine Lehre zu absolvieren. Es macht also keinen Sinn, eine neue Härtefallbestimmung für Jugendliche aufzunehmen, da für ihre Eltern in jedem Fall die bestehenden Härtefallkriterien gelten, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Andernfalls könnte sich die Konstellation ergeben, dass Jugendliche im Rahmen der Härtefallregelung für die Dauer der Lehre eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und die Eltern nicht. Die Folge davon wäre, dass die Eltern weiterhin illegal in der Schweiz blieben und sich mit Schwarzarbeit über Wasser hielten, um ihr Kind nicht alleine in der Schweiz lassen zu müssen. Würden sie von den Behörden aufgegriffen, müsste ihr Kind die Lehre abbrechen oder die Eltern müssten es alleine in der Schweiz zurücklassen. Das kann nicht beabsichtigt sein. Deshalb ist die neue Regelung schon im Grundsatz abzulehnen. Zudem gilt es festzuhalten, dass die Kriterien im vorliegenden Entwurf den Kriterien der bisherigen Härtefallregelung sehr ähnlich sind.

Weiter ist zu beachten, dass es Kreise gibt, welche die Pflicht, Sans-Papiers zur obligatorischen Schule zuzulassen, in Frage stellen, obwohl die EDK diese Pflicht - gestützt auf die Bundesverfassung - als gegeben ansieht. Es fragt sich daher, ob es Sinn macht, auf einer nicht restlos geklärten Rechtslage eine neue Bestimmung, die darauf gründet, zu schaffen. Auch nicht geklärt ist im Übrigen die Frage, ob die freiwillige Gewährleistung des Zuganges zu staatlichen Ausbildungsinstitutionen ab dem 10. Schuljahr für Sans-Papiers zulässig ist. Und schliesslich wird unter Umständen mit der Formulierung von Voraussetzungen für eine Konkretisierung der Härtefallregelung bei der beruflichen Grundbildung eine solche bei den weiterführenden Schulen Sek II und den Hochschulen impliziert.

Zu Hauptantrag 2

Der Entwurf befasst sich nicht mit Jugendlichen mit einem Asylstatus (N = Asylsuchende, F = vorläufig Aufgenommene, S = gruppenweise Aufgenommene). Obwohl seit wenigen Jahren alle Kantone die Gesuche von Asylsuchenden mit vorläufiger Aufnahme (Status F) grundsätzlich bewilligen, beruht deren Anspruch nur auf einer Kann-Formulierung (Art. 30 Abs. 1 lit. I AuG). Viel restriktiver ist die Zulassungspraxis bei den anderen Asylstati N und S, obwohl diese im Gesetz (Art. 30 Abs. 1 lit. I AuG) im gleichen Atemzug mit den F-Bewilligten erwähnt werden.

Der Kanton Zug ermöglicht, gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss vom Mai 2000, allen Ausländerinnen und Ausländern, auch Asylsuchenden, eine berufliche Ausbildung, sofern der geregelte Aufenthalt in den kommenden zwei Jahren gesichert erscheint. Dieser Beschluss basiert auf der Erkenntnis, dass Jugendliche möglichst frühzeitig in eine berufliche Ausbildung eingeschleust werden sollen, um die jugendliche Lernfähigkeit auszunutzen und dem verordneten Nichtstun und dessen Folgen entgegenwirken zu können. Zudem zeigt die Statistik, dass F-Bewilligte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (> 95%) dauerhaft in der Schweiz bleiben. Damit erreicht der Regierungsrat zwei Ziele:

- (1) Eine frühzeitige und damit möglichst unbelastete Integration für all jene, die letztlich in der Schweiz bleiben können. Die bisherigen, sehr langen Verfahrensdauern können so sinnvoll genutzt werden.
- (2) All jene, welche letztlich die Schweiz dennoch verlassen müssen, kehren mit einer guten beruflichen Ausbildung zurück. Dies erlaubt ihnen einen besseren Start in der Heimat und kann so als Entwicklungshilfe im besten Sinn gelten.

Die Erfahrungen des Kantons Zug sind sehr positiv. Im Übrigen können nur Jugendliche davon profitieren, welche genügend Deutschkenntnisse haben und sich auch in die lokale Gesellschaft einbinden lassen wollen. Damit sind schon wesentliche Elemente der Härtefallregelung erfüllt.

Zu Eventualantrag 1

Wie der erläuternde Bericht als Kommentar zu Art. 30a Abs. 1 VZAE festhält, wird die Bewilligung einzig für eine konkrete Ausbildung erteilt, und es braucht bei einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung eine neue Bewilligung. Damit sichergestellt werden kann, dass die kantonalen Migrationsämter Kenntnis von einem Lehrabbruch erhalten, braucht es eine Meldepflicht der zuständigen Behörde (im Kanton Zug wäre dies das Amt für Berufsbildung).

Zu Eventualantrag 2

Es handelt sich dabei um einen gesetzestechnischen Fehler, da es ein Verweis innerhalb der gleichen Verordnung ist (vgl. auch die Formulierung in Abs. 2).

Zu Eventualantrag 3

Wir begrüssen es, dass die Eltern und Geschwister nicht einfach eine abgeleitete Bewilligung erhalten, sondern selbständig und individuell die Voraussetzungen des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 31 VZAE erfüllen müssen. Wie im Kommentar des erläuternden Berichts zu dieser Bestimmung festgehalten wird, ist dabei auch die Situation der Gesamtfamilie zu berücksichtigen. Sofern jedoch bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Eltern und Geschwister der Tatsache Rechnung getragen wird, dass die betroffene Person während der beruflichen Grundbildung in der Schweiz verbleiben kann, ist es sinnvoll, die Aufenthaltsregelungen von Geschwistern und Eltern nach Abschluss der Grundbildung der betroffenen Person ebenfalls neu zu überprüfen. Andernfalls wäre es möglich, dass die betroffene Person nach Abschluss der Grundbildung die Schweiz verlässt oder zu verlassen hat, die Eltern und Geschwister jedoch weiterhin in der Schweiz bleiben, gestützt auf eine Aufenthaltsbewilligung, welche unter Berücksichtigung der Tatsache erteilt wurde, dass die betroffene Person in der Schweiz eine Grundausbildung absolviert.

Weitere Bemerkungen

1. In Art. 30a Abs. 1 lit. e VZAE wird die Legalisierung an die Bedingung geknüpft, dass die Rechtsordnung von der betreffenden Person respektiert wird. Diese Bestimmung setzt nach dem Wortlaut voraus, dass die Rechtsordnung im Zeitpunkt der Bewilligung respektiert wird. Dies ist aber nicht der Fall, da sich die Person illegal aufhält. Zu klären sind daher folgende Fragen:
 - a. Ist in keinem Fall ein Härtefall anzunehmen, wenn die Person ausser dem illegalen Aufenthalt die Rechtsordnung nicht respektiert?
 - b. Liegt die Annahme eines Härtefalles ohne weitere Rechtshandlung dann nicht mehr vor, wenn sich die betroffene Person während der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr an die Rechtsordnung hält?
2. Gemäss Art. 30a Abs. 1 lit. d VZAE muss als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung eine gute Integration bestehen. Es ist jedoch nicht weiter ausgeführt, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 5/5

Zug, 5. Juni 2012

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Mitteilung an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit